

Aufbau der Pädagogischen Hochschule Rorschach:

- **Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach (Genehmigung)**
- **Besonderer Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Rorschach für das Jahr 2003 (Kenntnisnahme)**
- **Umsetzung des Konzeptes über die Regionalen Didaktischen Zentren (Kenntnisnahme)**

Bericht und Anträge der Regierung vom 25. März 2003

Inhaltsübersicht

Seite

Zusammenfassung.....	2
I. Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach	3
1. Ausgangslage.....	3
2. Zweck.....	3
3. Grundlagen.....	3
a) Begründung	3
b) Jahresarbeitszeitmodell.....	4
c) Personalkategorien	4
d) Berufsauftrag der Dozierenden	5
e) Lohnklassen.....	5
f) Vergleich mit anderen Kantonen	6
g) Finanzielle Auswirkungen.....	6
II. Besonderer Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Rorschach für das Jahr 2003	7
III. Umsetzung des Konzeptes über die Regionalen Didaktischen Zentren	8
1. Einleitung.....	8
2. Zweck.....	8
3. Leistungsauftrag	9
4. Träger.....	10
5. Struktur.....	10
6. Infrastruktur und finanzielle Folgen	11
a) Investitionskosten.....	11
b) Betriebskosten	12
c) Finanzierung	13
7. Weitere Anforderungen.....	13
8. Überlegungen angesichts der aktuellen Finanzlage des Kantons	13
IV. Anträge	14
Beilage 1: Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 18. März 2003.....	15
Beilage 2: Besonderer Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Rorschach für das Jahr 2003.....	19

Zusammenfassung

Mit der Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden die Primarlehrerseminare in Rorschach, Heerbrugg, Sargans und Wattwil sowie das Kindergärtnerinnenseminar St.Gallen und das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Gossau aufgelöst. Die entsprechenden Ausbildungen werden, soweit sie sich auf den Kindergarten und die Primarschule beziehen, an die Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) verlagert. Dort kann ein Diplom Typ A (Unterrichtsberechtigung für Kindergarten und Unterstufe der Primarschule) und ein Diplom Typ B (Unterrichtsberechtigung für Unter- und Mittelstufe der Primarschule) erworben werden. Die PHR wird ihren Betrieb am 1. Oktober 2003 aufnehmen. Die Dozentinnen und Dozenten, die bis anhin mehrheitlich als Seminarlehrkräfte gearbeitet haben, werden ab 1. August 2003 die notwendigen Vorarbeiten im Hinblick auf den Beginn des Studienbetriebs leisten. Auf diesen Zeitpunkt hin muss auch die Personalverordnung der PHR in Vollzug treten. Die Regierung erlässt die Vorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigen Personal. Der Kantonsrat genehmigt diese.

Die PHR ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung. Deshalb wird der Staatsbeitrag in Form eines Globalkredits gesprochen, der vom Leistungsauftrag abhängig ist. Der besondere Leistungsauftrag wird jährlich von der Regierung erteilt und vom Kantonsrat beim Beschluss des Staatsbeitrags jeweils zur Kenntnis genommen. Für das Jahr 2003 ist der Staatsbeitrag für die PHR mit dem Voranschlag im November 2002 festgelegt worden.

Der Kantonsrat hat im Jahr 1999 das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach (sGS 216.1) erlassen. Damit ist die Schaffung von Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ) verbunden. Diese gewährleisten Teile der berufspraktischen Ausbildung, Teile der Weiterbildung und die Berufseinführung. Zusätzlich soll in den RDZ ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Studierenden, die Lehrkräfte und die Behörden der Region zur Verfügung stehen. Mit dem Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 215.2) wird mit Blick auf die geplante Zusammenlegung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHS) und der PHR auch die PHS an Aufbau und Betrieb der RDZ beteiligt. Damit sind die RDZ gesetzlich zweifach verankert. Ein RDZ ist an folgenden fünf Standorten vorgesehen: Rorschach, Sargans, Jona, Wattwil und Gossau. Die Betriebsaufnahme des RDZ in Rorschach war auf Herbst 2003, diejenigen der RDZ Gossau, Sargans, Jona und Wattwil auf Herbst 2004 geplant. Die angespannte Situation des Staatshaushalts erfordert für neue Ausgaben grösste Zurückhaltung. Vor diesem Hintergrund vertritt die Regierung die Auffassung, dass die RDZ zur Zeit nicht verwirklicht werden können. Die Leistungsaufträge der RDZ sind jedoch in drei Phasen teilweise umzusetzen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage «Aufbau der Pädagogischen Hochschule Rorschach» unterbreiten wir Ihnen:

- in Ausführung von Art. 7 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Rorschach (sGS 216.1; abgekürzt GPHR) die Verordnung über Besoldung und berufliche Vorsorge des Lehrkörpers sowie des übrigen Personals der Pädagogischen Hochschule Rorschach (PHR) zur Genehmigung;
- den Besonderen Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Rorschach für das Jahr 2003 und die Umsetzung des Konzeptes über die Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ) zur Kenntnisnahme.

I. Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat erliess am 17. Juni 1999 das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach (sGS 216.1; abgekürzt GPHR) und das IX. Nachtragsgesetz zum Mittelschulgesetz (sGS 215.1). Danach werden u.a. die Primarlehrerseminare in Rorschach, Heerbrugg, Sargans und Wattwil sowie das Kindergärtnerinnenseminar in St.Gallen (KGS) und das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (AHLS) in Gossau aufgelöst. Ihre Ausbildungsgänge werden, soweit sie sich auf den Kindergarten und die Primarschule beziehen, ab dem Jahr 2003 an die Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) verlagert. Der Ausbildungsteil des Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminars, der sich auf die Oberstufe der Volksschule bezieht, wird in die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHS) eingegliedert.

Die PHR als neue Institution eröffnet im Herbst 2003 erste Studiengänge. Die im Mai 2002 gewählten Dozentinnen und Dozenten sind mehrheitlich bisherige Seminarlehrkräfte. Sie leisten ab 1. August 2003 die Vorbereitungsarbeiten für den Studienbeginn am 1. Oktober 2003. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge des Lehrkörpers sowie des übrigen Personals der PHR zu erlassen. Die Regierung hat auf Antrag des Rates der PHR nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a GPHR am 18. März 2003 die Personalverordnung erlassen.

2. Zweck

Die Personalverordnung regelt die Arbeitszeit, den Berufsauftrag, die Lohneinstufung und Beförderung des Personals der PHR. Soweit sie keine abweichenden Regelungen trifft, werden die Vorschriften über das Dienstverhältnis des Staatspersonals des Kantons St.Gallen angewendet.

3. Grundlagen

a) Begründung

Im Vergleich zu den Aufgaben, welche die bisherigen Seminarlehrkräfte zu erfüllen hatten, haben die für die Pädagogische Hochschule vorgesehenen Dozentinnen und Dozenten einen erweiterten Aufgabenbereich, der von demjenigen der Mittelschullehrkräfte abweicht. Die bisher an Seminaren tätigen Lehrkräfte müssen zur Erweiterung ihrer Kompetenzen Nachdiplomkurse und –studien absolvieren, damit sie die neuen Anforderungen erfüllen können. Die Besoldung der Dozierenden an der neuen Hochschule ist dem Berufsauftrag entsprechend auszugestalten.

Von den Dozierenden an der Pädagogischen Hochschule wird erwartet¹, dass:

- sie nach hochschuldidaktischen Prinzipien unterrichten können (Vorlesungen, Seminare);
- sie über erwachsenenpädagogische Kompetenzen verfügen (Arbeit mit erwachsenen Studierenden);
- sie Erfahrungen und Kenntnisse aus der Zielstufe mitbringen (Berufserfahrung im Schulunterricht und Arbeit mit amtierenden Lehrkräften);
- sie in verschiedenen Leistungsbereichen (Ausbildung, Weiterbildung, Berufseinführung und Beratung) eingesetzt werden können;

¹ Vgl. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

- einzelne von ihnen in der Lage sein sollten, in Schulentwicklungsprojekten und wissenschaftlichen Forschungsprojekten zu arbeiten.

Der allgemeinbildende Unterricht – bis anhin der grösste Anteil an den Seminarmittelschulen – ist nicht mehr Ziel, sondern Voraussetzung für die berufswissenschaftliche Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule. Dieses neue Anforderungsprofil rechtfertigt eine Entlohnung auf Fachhochschulstufe, die direkt mit den Besoldungen der Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St.Gallen (FHS) vergleichbar ist.

b) Jahresarbeitszeitmodell

Als Grundlage der Personalverordnung der PHR dient ein Jahresarbeitszeitmodell. Dieses ermöglicht eine umfassende Führung mit Leistungsaufträgen. Es können über den Unterricht hinaus alle Aufgaben erfasst werden, die an einer Fachhochschule zu erfüllen sind. Das verwendete Modell regelt die Unterrichts- und anderen Verpflichtungen für alle Dozierenden in jährlich zu erstellenden Leistungsvereinbarungen. Verbindlich ist für alle Dozierenden die festgelegte Jahresarbeitszeit. Über die Leistungserfassung kann die Arbeitszeit kontrolliert werden. Neben quantitativen werden in einer Leistungsvereinbarung auch qualitative Ziele festgelegt.

Die Brutto-Jahresarbeitszeit der Dozierenden beträgt bei einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent nach Abzug von Feiertagen und Ferien 1940 Stunden. Eine Unterrichtslektion wird in der Regel zwei Arbeitsstunden gleichgesetzt. Unterschiede zwischen den Kategorien der Dozierenden bestehen in Folge unterschiedlicher Verpflichtungen. Diese entstehen aufgrund zusätzlicher Aufgaben, welche die Dozierenden zu übernehmen haben (z.B. Forschung, Schulleitung, Mentorat sowie Aufnahme- und Berufseignungsprüfung).

Das Jahresarbeitszeitmodell der PHR wurde in Anlehnung an dasjenige der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St.Gallen (FHS) entwickelt. Damit bestehen vergleichbare Anstellungsbedingungen für alle Dozierenden an den Fachhochschulen im Kanton St.Gallen.

c) Personalkategorien

Um die in Art. 2 GPHR festgelegten Leistungsaufträge zu erfüllen, sind folgende Personalkategorien notwendig:

a) Angehörige des Rektorats

Dazu gehören der Rektor bzw. die Rektorin, die Prorektoren bzw. die Prorektorinnen und der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin.

b) Dozierende

Dozierende verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über erwachsenen-didaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung².

² Vgl. Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarschule der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Unterschieden werden:

Hauptamtliche Dozierende:	Hauptamtliche Dozierende sind mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 50 Prozent gewählt. Ihr Anstellungsverhältnis wird unbefristet begründet.
Nebenamtliche Dozierende:	Nebenamtliche Dozierende können befristet oder unbefristet angestellt werden. Die Anstellung ist befristet, wenn: 1. Dozierende ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben; 2. das Ende des Anstellungsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht; 3. der Umfang des Pensums nicht auf Dauer gesichert ist.

c) *Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen eine abgeschlossene Hochschulbildung auf. Für spezielle Betreuungsaufgaben können auch Studierende und Lehrpersonen der Kindergarten- oder Primarschulstufe eingesetzt werden.

d) *Praktikumslehrpersonen*

Praktikumslehrpersonen sind Kindergarten- oder Primarlehrkräfte, die für die Betreuung der Studierenden in den berufspraktischen Studien verantwortlich sind. Auf Ihre Aufgabe werden sie speziell vorbereitet.

e) *Weiteres Personal*

In diese Kategorie fallen alle übrigen Beschäftigten der PHR, namentlich Volksschullehrkräfte, die u.a. in den Regionalen Didaktischen Zentren tätig sind, sowie das administrative und das technische Personal.

d) *Berufsauftrag der Dozierenden*

Bei der Erfüllung des Leistungsauftrags nach Art. 2 GPHR kommt den Dozierenden der PHR eine zentrale Rolle zu. Ihr Berufsauftrag umfasst:

- die Lehre in der Aus- und Weiterbildung;
- die Tätigkeit im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen im Rahmen des Leistungsauftrags der Hochschule;
- die Übernahme von Funktionen und Spezialaufgaben für die Hochschule;
- die persönliche Weiterbildung.

Die Teilnahme an Konferenzen und Veranstaltungen der Hochschule sowie die sich aus der Lehre ergebenden Pflichten wie das Mitwirken bei Prüfungen und in der Begleitung von studentischen Arbeiten und Praktika gehören zum Berufsauftrag.

e) *Lohnklassen*

Die Lohnklassen richten sich nach den im Anhang A enthaltenen Klassenordnungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal³. Für die einzelnen Kategorien von Dozierenden gelten folgende Laufbahnen:

³ sGS 143.2.

Personalkategorie	Lohnklasse / -stufe
Hauptamtliche Dozierende	23/1 bis 31/8 ⁴
Nebenamtliche Dozierende	22/1 bis 30/8
Wissenschaftliche Mitarbeitende	17/1 bis 28/8

Soweit die Personalverordnung nichts anderes bestimmt, erfolgen Einreihung und Beförderung nach Art. 5, 6, 7 und 8 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

f) Vergleich mit anderen Kantonen

Der Vergleich von Besoldungen an Pädagogischen Hochschulen (PH) anderer Kantone mit den vorgesehenen Besoldungen an der PHR ergibt nachstehendes Bild⁵:

Kanton / PH	Anfangsbesoldung zu Beginn einer üblichen Laufbahn	Maximale Besoldung bei konstant guten bis sehr guten Leistungen
St.Gallen: PHR	Fr. 90'927	Fr. 158'377
Schaffhausen:	Fr. 100'943	Fr. 153'404
Thurgau:	Fr. 83'541	Fr. 166'180
Graubünden:	Fr. 101'413	Fr. 144'014
Luzern: Dozierende II ⁷ Dozierende I	Fr. 104'068 Fr. 99'853	Fr. 153'042 Fr. 146'843
Zürich: Dozierende II ⁸ Dozierende I	Fr. 110'974 Fr. 104'282	Fr. 200'324 Fr. 186'801

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die Einstufungen der Dozierenden der PHR in einem mittleren Bereich angesiedelt sind.

g) Finanzielle Auswirkungen

Die PHR wird im Vergleich mit den bisherigen Aufgaben der Seminare zusätzliche Aufgaben erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- Begleitung der Lehrkräfte während der Berufseinführung (bisher durch die Abteilung Lehrerberatung des Amts für Volksschule verantwortet);
- Forschung und Entwicklung (bisher teilweise durch die Forschungsstelle an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen sowie den Dienst für Schulentwicklung ausgeführt);
- Führen von Lernwerkstätten und Mediatheken in den Regionalen Didaktischen Zentren;

⁴ Vgl. Art. 13 der Personalverordnung: Ausnahmsweise können hauptamtliche Dozierende, die sowohl in der Lehre als auch in der Forschung und Entwicklung sehr gute Leistungen erbringen, in die Lohnklasse 32 eingestuft werden.

⁵ Da die Lohnklasse 32 nur ausnahmsweise erreicht wird, geht der Vergleich vom Maximum, Lohnklasse 31/8, aus.

⁷ Dozierende I mit Hochschulabschluss, Dozierende II mit Hochschulabschluss und erweiterten Aufgaben.

⁸ Dozierende I mit Hochschulabschluss, Dozierende II mit Hochschulabschluss und erweiterten Aufgaben.

- Weiterbildungsangebote für Dozierende der PHR, für Lehrkräfte der Vor- und Primarschulstufe sowie für Dritte.

Diese zusätzlichen Aufgaben führen zwar dazu, dass die Durchschnittskosten je Studentin und Student an der PHR etwas grösser sind als diejenigen in den Seminaren. Hingegen ist – wie bereits in der Botschaft der Regierung vom 6. Oktober 1998 über das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule Rorschach ausgeführt – für die gesamte Ausbildung zum Lehrerberuf nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Durchschnittskosten je Schülerin und Schüler der Primarlehrerseminare, des Kindergärtnerinnenseminars sowie des Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminars liegen wesentlich höher als bei den Maturitätsschulen.
- Ein Minderaufwand im Gesamtsystem wird sich insbesondere auch deshalb einstellen, weil bis anhin bis zu 25 Prozent der Seminaristinnen und Seminaristen die Ausbildung nicht mit dem Ziel wählten, den Lehrberuf zu ergreifen, sondern um ein Hochschulstudium oder eine andere Ausbildung aufnehmen. An den Pädagogischen Hochschulen ist der Abschluss der Allgemeinbildung Voraussetzung, um in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung einzusteigen. Damit entfallen Mehrkosten für Personen, die das wesentlich kostenaufwändigere Lehrdiplom als Ersatz für eine Gymnasialmatura benutzt haben. Durch den Wegfall dieser Gruppe ist die prognostizierte Anzahl der Studierenden an der PHR von rund 500 im Vollbetrieb (ab dem Jahr 2006) wesentlich geringer als die Zahl der Seminaristinnen und Seminaristen.
- Bestimmte Veranstaltungen in den Bereichen Pädagogik und Psychologie, die im Seminar im Klassenunterricht erteilt wurden, werden als Vorlesung für einen ganzen Jahrgang angeboten.
- Im Vergleich zu den seminaristischen Lehrgängen werden die Studierenden an der PHR weniger Unterrichtsveranstaltungen besuchen und den Lernstoff vermehrt selbständig erarbeiten.
- Für einzelne Aufgaben im Grundstudium werden zur kostengünstigeren Gestaltung des Lehrangebots tiefer besoldete Mittelbaubeschäftigte und Lehrbeauftragte eingesetzt.
- Die für besondere Leistungen vorgesehene höchste Lohnstufe kann nur von wenigen Dozierenden erreicht werden. Voraussetzung ist die Tätigkeit in verschiedenen Leistungsbereichen bzw. in Lehre und wissenschaftlicher Forschung sowie sehr gute Leistungen. Einstufung und Beförderung sind zudem profil- und leistungsabhängig und erfolgen nicht mehr nach einem jährlichen Dienstalters-Automatismus.

II. Besonderer Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Rorschach für das Jahr 2003

Die Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) ist nach Art. 1 Abs. 2 GPHR eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung. Deshalb wird der Staatsbeitrag in Form eines Globalkredits gesprochen, der vom Leistungsauftrag abhängig ist. Für das Jahr 2003 ist der Staatsbeitrag für die PHR im Rahmen des Voranschlags im November 2002 vom Kantonsrat festgelegt worden.

Art. 11 GPHR bestimmt, dass der besondere Leistungsauftrag der PHR jährlich zu erteilen ist. Er ist vom Rat der PHR vorzubereiten⁶ und von der Regierung zu erteilen⁷. Der Kantonsrat nimmt im Rahmen der Beschlussfassung über den Staatsbeitrag vom besonderen Leistungsauftrag⁸ Kenntnis.

Der besondere Leistungsauftrag berücksichtigt den in Art. 2 und Art. 3 GPHR festgelegten allgemeinen Leistungsauftrag. Dazu gehören insbesondere Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Die sich im Aufbau befindende PHR hat zusätzlich besondere Leistungsaufträge in den Bereichen Entwicklungsarbeiten und Qualitätsmanagement zu erfüllen. Die Regierung erteilte der PHR am 18. März 2003 den Besonderen Leistungsauftrag für das Jahr 2003.

III. Umsetzung des Konzeptes über die Regionalen Didaktischen Zentren

1. Einleitung

Zurzeit werden künftige Kindergärtnerinnen am Kindergärtnerinnenseminar (KGS) in Rorschach, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen am Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (AHLS) in Gossau, Primarlehrkräfte am Lehrerseminar in Rorschach sowie an den Seminarabteilungen der Kantonsschulen Heerbrugg, Sargans und Wattwil ausgebildet. Die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHS) bildet Sekundar- und Reallehrkräfte aus.

Mit der Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden im Kanton St.Gallen alle Lehrkräfte auf Hochschulstufe ausgebildet. Die entsprechenden Studien starten im Herbst 2003. Mit dem im Mai 1999 vom Kantonsrat erlassenen IX. Nachtragsgesetz zum Mittelschulgesetz (nGS 34-60/sGS 215.1) werden die Primarlehrerseminare in Rorschach, Heerbrugg, Sargans und Wattwil sowie das Kindergärtnerinnenseminar in St.Gallen und das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (AHLS) in Gossau bis spätestens im Jahr 2005 aufgelöst. Ihre Ausbildungsgänge werden, soweit sie sich auf den Kindergarten und die Primarschule beziehen, ab Herbst 2003 an die Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) verlagert.

An der Pädagogischen Hochschule St.Gallen werden ab Herbst 2003 Oberstufenlehrkräfte ausgebildet, die sowohl an der Sekundar- als auch an der Realschule unterrichten können. Die Fächer Handarbeit und Hauswirtschaft werden in die Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte aufgenommen.

Diese Massnahmen haben zur Folge, dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton St.Gallen weitgehend zentral erfolgt. Um ein Gegengewicht zu den zentralisierten Ausbildungen zu schaffen, werden Regionale Didaktische Zentren (RDZ) aufgebaut. In diesen sollen Teile der berufspraktischen Ausbildung, Teile der Weiterbildung und die Berufseinführung stattfinden. Zusätzlich soll in den RDZ ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Studierenden, die amtierenden Lehrkräfte und die Behörden der Region zur Verfügung stehen.

2. Zweck

Die RDZ sind Dienstleistungszentren im Bereich der Vor- und Volksschule, die in den Regionen den Studierenden, den amtierenden Lehrkräften, den Behörden und einer interessierten Öffent-

⁶ Art. 14 Abs. 2 Bst. b GPHR.

⁷ Art. 8 Abs. 2 Bst. c GPHR.

⁸ Art. 7 Abs. 2 Bst. c GPHR.

lichkeit zur Verfügung stehen. Alle RDZ haben Angebote für Kindergarten, Primarschule und Oberstufe sowie stufenübergreifende Angebote.

Die Pädagogischen Hochschulen werden rund 20 Prozent ihrer Ausbildung – den grösseren Teil der berufspraktischen Ausbildung – über die RDZ organisieren. An den RDZ werden die Ausbildungsinstitutionen diejenigen Lehrkräfte aus- und weiterbilden, die eine Aufgabe bei der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden oder bei der Betreuung von Lehrkräften während der Berufseinführungsphase übernehmen. Damit sind die RDZ für die Pädagogischen Hochschulen wichtige Stützpunkte.

Eine wichtige Aufgabe eines RDZ besteht darin, Studierende und amtierende Lehrkräfte anzuregen und zu unterstützen, einen guten Unterricht zu erteilen und sich im Berufsfeld weiterzuentwickeln. Sie entlasten auf diese Weise die Lehrkräfte bei der täglichen Arbeit. Daneben halten die RDZ aber auch für Schulleitungen, Behörden, Eltern und einen weiteren Kreis von Bildungsinteressierten ein Beratungs- und Unterstützungsangebot bereit. Die RDZ helfen auf diese Weise, die Qualität der Vor- und Volksschule zu verbessern.

3. Leistungsauftrag

a) Berufspraktische Ausbildung

Die Pädagogischen Hochschulen St.Gallen und Rorschach organisieren Teile der berufspraktischen Ausbildung von den RDZ aus. Die Studierenden können somit ihre Blockpraktika weitgehend in ihrer Herkunftsregion absolvieren. In den RDZ finden die Studierenden in der Mediathek und in der Lernwerkstatt Unterstützung, um das Praktikum vorzubereiten. Die RDZ sind Tagungsort für regionale Zusammenzüge der Praktikumsleiterinnen und -leiter (PL) und der Studierenden vor, während und nach Blockpraktika. Dabei können die Studierenden Fortschritte und Probleme im Unterrichten mit Dozierenden und PL besprechen. Die Ausbildungsinstitutionen rekrutieren PL, bilden diese an den RDZ aus und weiter und betreuen sie während der Praktika.

b) Berufseinführung

Die Pädagogischen Hochschulen St.Gallen und Rorschach tragen über die RDZ gemeinsam mit den Schulgemeinden die Verantwortung für die Berufseinführung der Lehrkräfte in den ersten beiden Dienstjahren. Die RDZ bilden amtierende Lehrkräfte aus und weiter, welche die Betreuung und Beratung der jungen Lehrkräfte übernehmen. Sie organisieren nach Weisung der Pädagogischen Hochschulen Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte in der Berufseinführungsphase.

c) Mediathek / Lernwerkstatt

Die Mediathek / Lernwerkstatt im RDZ umfasst eine Sammlung von didaktischen Hilfen für Studierende und amtierende Lehrkräfte. Die Mediathek enthält insbesondere aktuelle Lernsoftware und Printmedien, welche die Studierenden und die Lehrkräfte unterstützen, einen interessanten und abwechslungsreichen Unterricht zu gestalten. In der Lernwerkstatt sind Unterrichtsmaterialien, eigentliche Lernmaterialien, vorhanden. Angehende und amtierende Lehrkräfte lernen, anregende Lernmaterialien aus allen Fachbereichen abwechslungsreich einzusetzen und zum Teil selber herzustellen. In der Lernwerkstatt wird Unterricht erfahren und selber weiterentwickelt; man lernt vor allem durch Entdecken und eigenständiges Tun. Die Volksschullehrkräfte können auch zusammen mit ihrer Klasse eine Lernwerkstatt besuchen.

d) Beratung von Lehrkräften, Schuleinheiten und Behörden

Die Lehrerberatung blickt im Kanton St.Gallen auf eine lange Tradition zurück. Einen Teil ihres Angebots macht sie neu von den RDZ aus. Dabei unterstützt sie insbesondere Studierende und amtierende Lehrkräfte in didaktischen und pädagogischen Fragen. Sie berät Schulhaus-

teams und Behörden in organisatorischen und anderen Belangen. Die Lehrerberatung weist im Einzelfall Ratsuchende auch an spezielle Fachstellen.

e) Schulpsychologische Angebote

Der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen (SPD) ist in Regionalstellen organisiert. Er verlagert einen Teil seines Angebots in die RDZ. Der SPD bietet Hilfen im Umgang mit problembehafteten Kindern an und hilft bei schweren Konfliktfällen, Lösungen zu finden. Er unterstützt Lehrkräfte vor allem durch Beratungen und Einzelfallhilfe in Krisensituationen und begleitet diese bei persönlichen Problemen im Beruf.

f) Weiterbildung

In Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen und mit der Abteilung der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung im Amt für Volksschule oder mit Dritten können an den RDZ Weiterbildungskurse angeboten werden. Das RDZ kann aber auch eigenständig Weiterbildungsveranstaltungen durchführen.

4. Träger

Den Auftrag der RDZ erfüllen in erster Linie die Ausbildungsinstitutionen (PHS und PHR), im Weiteren das Amt für Volksschule (AVS) und der Schulpsychologische Dienst (SPD). Die RDZ selber sind während des Aufbaus verwaltungstechnisch dem Amt für Hochschulen des Erziehungsdepartementes unterstellt.

Die Ausbildungsinstitutionen (PHS und PHR) organisieren von den RDZ aus Teile der berufspraktischen Ausbildung und die Berufseinführung der Lehrkräfte im ersten und zweiten Dienstjahr. Sie bieten Weiterbildungen für Lehrkräfte an, die sich für Praktika während der Ausbildung oder für Mentorate in der Berufseinführungsphase zur Verfügung stellen wollen. Die Ausbildungsinstitutionen sind für den Betrieb der Lernwerkstatt und der Mediathek verantwortlich, die sowohl von den Studierenden als auch von amtierenden Lehrkräften und weiteren Personen genutzt werden können.

Das AVS und der SPD stellen von den RDZ aus die berufsfeldbezogene und persönliche Lehrerinnen- und Lehrerberatung sicher.

Alle Institutionen führen periodisch in enger Zusammenarbeit verschiedene Veranstaltungen durch (z.B. Weiterbildungen, thematische Ausstellungen und Impulstagungen).

5. Struktur

Jedes RDZ hat folgende Einrichtungen:

a) Die Lernwerkstatt und Mediathek

In der Lernwerkstatt und der Mediathek finden Studierende der PHR und der PHS vor und während den Praktika, aber auch amtierende Lehrkräfte Anregungen und Unterstützung zur Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts. Für die berufspraktische Ausbildung dienen die Lernwerkstätten als Modelle, in denen die Studierenden unter Anleitung von Fachleuten einen optimalen Unterricht erfahren und reflektieren.

Lernwerkstatt: Jedes RDZ führt für Studierende und Lehrkräfte eine Lernwerkstatt als Ort der neuen Ideen rund ums Lernen. Die Lernwerkstatt ist ein regionales Aus- und Weiterbildungszentrum für Studierende und Lehrkräfte, die an neuen Impulsen für die Gestaltung von Lernsituationen interessiert sind. In diesen "gestalteten Lernlandschaften" oder "anregenden Lernumgebungen" werden ausgewählte didaktische Ideen und Konzepte entwickelt und handelnd erprobt.

Mediathek: Jedes RDZ führt eine Mediathek, die den Lehrkräften in den Fachbereichen des Lehrplans und in den Erziehungswissenschaften einen aktuellen Überblick über Unterrichtsmaterialien bietet. Die Mediathek umfasst insbesondere Lernsoftware, didaktische Fachliteratur sowie Lehr- und Lernmittel.

b) Beratungsangebote: Lehrerberatung und Schulpsychologischer Dienst

Der Kanton St.Gallen unterhält für Lehrkräfte und Personen, die im Umfeld der st.gallischen Schulgemeinden arbeiten, eine Beratungsstelle. Einen Teil ihres Angebots erfüllt die Lehrerberatung neu von den RDZ aus. Der Aufgabenbereich umfasst die Beratung und Begleitung bei der persönlichen Bewältigung des Berufsalltags in pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und anderen Belangen.

Der Schulpsychologische Dienst betätigt sich in erster Linie in der Beratung und Begleitung von Lehrkräften und Eltern im Zusammenhang mit Lern- und Erziehungsschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Dabei steht die Einzelfallhilfe im Vordergrund.

Die RDZ bieten die erweiterte Möglichkeit, schulpsychologisches Know-how in die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften einfließen zu lassen, unabhängig von der konkreten Einzelfallberatung. Dabei geht es auch um die Beratung von Lehrkräften im Umgang mit schwierigen Klassen und Schülergruppen. Ebenfalls soll über die RDZ ein flächendeckendes Beratungs- und Betreuungsangebot für Lehrkräfte mit einem sogenannten Burnout-Syndrom angeboten werden (Beratung bei persönlichen Problemen).

c) Weiterbildungsangebote

Jedes RDZ bietet bedürfnisorientierte Weiterbildungskurse für die Lehrkräfte und weitere Personen in der Region an. Daneben stellt es Räumlichkeiten, insbesondere die Lernwerkstatt für andere Kursanbieter (Ausbildungsstätten, kantonale Lehrerfortbildung), zur Verfügung. Jedes RDZ macht Angebote zu aktuellen bildungspolitischen Themen (z.B. Drogen in der Schule und Familie, Bedeutung des PC in der Schule). Diese öffentlichen Veranstaltungen bestehen aus Referaten, Podiumsdiskussionen, Diskussionsrunden, Impulstagungen, Ausstellungen u.a.m.

6. Infrastruktur und finanzielle Folgen

Alle RDZ werden in bestehenden Bauten untergebracht, die im Eigentum des Staates sind oder zugemietet werden. Das Raumangebot je RDZ umfasst im Minimum eine Fläche von 300 m². Eine Lernwerkstatt mit Mediathek beansprucht rund 120 m², ein Schulungsraum etwa 80 m², Besprechungszimmer, Büros mit mehreren Arbeitsplätzen, Ausstellungsflächen und -vitrinen zur Ausstellung des Lernmaterials und eine Gesprächsecke den Rest der Fläche.

An den Arbeitsplätzen, in der Lernwerkstatt und im Schulungsraum stehen Personal Computer mit Internetanschluss zur Verfügung. Der Schulungsraum ist so ausgestattet, dass er während der schulischen Blockzeiten Dritten für verschiedene Zwecke vermietet werden kann.

a) Investitionskosten

Die Investitionskosten betragen für alle fünf RDZ etwas über 2 Mio. Franken:

Umbauten:

Zur Erreichung der beschriebenen Infrastruktur sind je nach Standort gar keine, kleinere oder grössere Umbauten notwendig:

RDZ Rorschach:	Umbau des Gebäudes Stella Maris vollzogen		
RDZ Sargans:	Umbau	etwa	Fr. 230'000.- ⁹
RDZ Linth:	Umbau	etwa	Fr. 460'000.- ⁹
RDZ Wattwil:	Umbau	etwa	Fr. 160'000.- ⁹
RDZ Gossau:	Umbau	etwa	<u>Fr. 400'000.-⁹</u> etwa Fr. 1'250'000.-

Einrichtung je RDZ:

Aufbau Mediathek/Lernwerkstatt,	
Schulungsraum (einschliesslich	
Möblierung und Medienstudio)	etwa Fr. 140'000.-
12 PC-Stationen	etwa Fr. 60'000.-
Büro- und Besprechungszimmer	etwa Fr. 30'000.-
Total je RDZ	etwa <u>Fr. 230'000.-</u>

Für 4 RDZ (ohne Rorschach)

etwa Fr. 920'000.-

Investitionen bis zum Jahr 2004

etwa Fr. 2'170'000.-

b) Betriebskosten

Für die Miete bzw. den Unterhalt aller RDZ muss jährlich mit einem Aufwand von rund 225'000 Franken gerechnet werden; für die Erneuerung des Materials in der Mediathek und in der Lernwerkstatt sowie für den Unterhalt der Apparate bzw. der PC-Arbeitsplätze ist mit einem jährlichen Aufwand von rund 250'000 Franken zu rechnen.

Je RDZ werden rund 350 Stellenprozente zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Dabei kommen grundsätzlich die einzelnen am RDZ beteiligten Institutionen für die personelle Besetzung auf. In den meisten Bereichen ergibt sich nur eine Stellenverlagerung (berufspraktische Ausbildung, Berufseinführung, Weiterbildung, Beratung und Angebote des SPD, soweit er nicht neue Aufgaben erfüllt). Stellenwirksam sind die Leitung und das Sekretariat im RDZ (rund 110 Stellenprozente je RDZ). Die meisten Mitarbeitenden erfüllen im RDZ nur einen Teilauftrag und sind daneben in anderen Berufsfeldern tätig. Die neuen Aufgaben (Leitung und Sekretariat der RDZ) belasten den Kanton im Gehaltsbereich mit jährlich rund 97'000 Franken je RDZ, für alle RDZ also rund 485'000 Franken.

Insgesamt belaufen sich die jährlichen Betriebskosten, die der Kanton neu zu übernehmen hat, für alle RDZ auf rund 960'000 Franken bzw. auf rund 192'000 Franken je RDZ:

Mieten einschliesslich Hauswartsdienst, Strom, Wasser usw.

RDZ Rorschach	Fr. 6'000.-	
RDZ Sargans	Fr. 57'000.-	
RDZ Jona	Fr. 100'000.-	
RDZ Wattwil	Fr. 56'000.-	
RDZ Gossau	<u>Fr. 6'000.-</u>	
Insgesamt		Fr. 225'000.-

Besoldungen

RDZ-Leitung (30 Stellenprozent)	Fr. 42'000.-
Sekretariat (80 Stellenprozent)	<u>Fr. 55'000.-</u>

Total je RDZ Fr. 97'000.-

Insgesamt Fr. 485'000.-

⁹ Gemäss Kostenschätzung Hochbauamt (HBA).

Materialanschaffungen, Reparaturen usw.:

PC-Support	Fr. 10'000.-
Lernwerkstatt / Mediathek	Fr. 30'000.-
ICT-, Telefon-, Versandspesen, Büro u.a.	<u>Fr. 10'000.-</u>

Total je RDZ Fr. 50'000.-

Insgesamt Fr. 250'000.-

Betriebskosten insgesamt Fr. 960'000.-

c) Finanzierung

Die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten der RDZ erfolgt über den jährlichen Voranschlag.

Im Voranschlag 2003 ist ein erster Teilbetrag von Fr. 212'000.- enthalten. Dieser ermöglicht die Betriebsaufnahme des RDZ Rorschach im Herbst 2003. In die Voranschläge 2004 des Bau- und des Erziehungsdepartementes ist ein Betrag von Fr. 2'170'000.- für die Investitionskosten und Fr. 576'000.-¹⁰ für die Betriebskosten aller RDZ vorzusehen. Ab dem Jahr 2005 sind für die jährlichen Betriebskosten aller RDZ jeweils Fr. 960'000.- zu budgetieren.

7. Weitere Anforderungen

Ein RDZ muss verkehrsmässig gut erschlossen sein, d.h. es muss möglichst in der Nähe einer Bahnstation oder einer Bushaltestelle liegen und genügend Parkplätze aufweisen. Nur gut erreichbare RDZ werden von den Studierenden und den Lehrkräften regelmässig benutzt. Die Standortattraktivität steigt insbesondere, wenn neben dem RDZ ein breites Angebot im Bereich Einkauf, Kultur, Sport, Gastronomie besteht, der Besuch im RDZ sich somit mit anderen Aktivitäten verbinden lässt.

8. Überlegungen angesichts der aktuellen Finanzlage des Kantons

Die geplanten RDZ dienen einer der heutigen Situation in den Lehrberufen angepassten Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Auf der anderen Seite erfordert die angespannte Situation des Staatshaushalts für neue Ausgaben grösste Zurückhaltung. Vor diesem Hintergrund vertritt die Regierung die Auffassung, dass die RDZ zur Zeit nicht verwirklicht werden können. Die Leistungsaufträge der RDZ sind in drei Phasen umzusetzen:

- Phase 1:
Die berufspraktische Ausbildung der künftigen Lehrkräfte muss aus Kapazitätsgründen nach Beginn der neuen Ausbildungsgänge in den Regionen stattfinden können. Die Betreuung der Blockpraktika wird ab dem Jahr 2004 dezentral erfolgen.
- Phase 2:
Die Betreuung der Lehrkräfte während der Berufseinführung bleibt bis zum Jahr 2005 Sache der Lehrerberatung. Ab dem Jahr 2006 werden die Pädagogischen Hochschulen diese Aufgabe nach ihrem gesetzlichen Auftrag in den Regionen erfüllen.
- Phase 3:
Alle anderen Leistungsaufträge der RDZ müssen zurückgestellt werden. Die Lehrerberatung wird durch das Amt für Volksschulen und die schulpsychologische Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst im heutigen Umfang weiterhin sicher gestellt werden. Die didaktische Unterstützung der Studierenden und der amtierenden Lehrkräfte in den

¹⁰ Die RDZ Sargans, Jona, Wattwil und Gossau werden erst im Sommer 2004 eröffnet. Die Betriebskosten fallen in diesem Jahr anteilmässig an.

geplanten Lernwerkstätten und den Mediatheken der RDZ wird erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

Durch die Verzögerung der Realisierung der RDZ können Investitionsausgaben im Betrag von Fr. 2'170'000.- und jährliche Betriebskosten im Betrag von Fr. 960'000.- aufgeschoben werden. Dadurch wird eine Mehrbelastung des Staatshaushalts ab dem Jahr 2004 verhindert.

Allerdings sind mit der schrittweisen Realisierung der RDZ auch Nachteile verbunden. So kann die Verlagerung eines Teils der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die Regionen praktisch nicht mehr gewährleistet werden. Wichtige Dienstleistungen wie Beratungs-, Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote für Studierende, amtierende Lehrkräfte, Schulhausteams und Schulbehörden fallen bis auf Weiteres weg.

Die vorgesehenen Räumlichkeiten für die RDZ in den Regionen können, soweit sie sich im Eigentum oder im Besitz des Kantons befinden, im bisherigen Rahmen weiterbenutzt werden. In Rorschach gehört das Gebäude „Stella Maris“ und in Gossau das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (AHLS) dem Kanton und dienen der Lehrerbildung. In Wattwil sind die für das RDZ vorgesehenen Räumlichkeiten von der Kantonsschule und in Sargans von der Berufsschule langfristig gemietet.

Die in Jona vorgesehenen Räumlichkeiten für das RDZ werden nach dem Jahr 2004 nicht mehr zur Verfügung stehen. In dieser Region sind zum Zeitpunkt der Realisierung der RDZ neue Räumlichkeiten zu suchen.

Für die berufspraktische Ausbildung in den Regionen werden ab dem Jahr 2004 kantonale Räumlichkeiten in bescheidenem Umfang benötigt. Im Linthgebiet wird das Raumproblem in Zusammenarbeit mit einer Schulgemeinde zu lösen sein.

IV. Anträge

Die Tertiärisierung der Lehrerbildung, d.h. die Überführung der seminaristischen Ausbildung der Lehrkräfte der Vor- und der Primarschule in die Zuständigkeit der neuen Pädagogischen Hochschule in Rorschach ist mit zahlreichen Veränderungen in gewohnten Strukturen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass das Konzept der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung, im Besonderen auch die durch die RDZ zu erfüllenden Aufträge, aufgrund der Erfahrungen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst werden müssen.

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. die Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 18. März 2003 zu genehmigen (26.03.01);
2. Kenntnis zu nehmen (40.03.01):
 - a) vom besonderen Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Rorschach für das Jahr 2003;
 - b) von der Umsetzung des Konzeptes über die Regionalen Didaktischen Zentren.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Beilage 1

Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach

vom 18. März 2003¹¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Rorschach vom 17. Juni 1999¹²

als Verordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1. Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Hochschule Rorschach.

Verhältnis zum allgemeinen Dienstrecht

Art. 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden die Vorschriften über den Staatsdienst angewendet.

II. Anstellungsverhältnis

1. Allgemeines

Rechtsnatur

Art. 3. Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.

Zuständigkeit

Art. 4. Für die Anstellung der Rektoratsmitglieder und der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung ist der Hochschulrat zuständig.

Für die Anstellung des übrigen Personals ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

Beendigung

Art. 5. Das Anstellungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Semesters gekündigt werden.

Der Altersrücktritt erfolgt auf das Ende des Semesters.

¹¹ In Vollzug ab 1. August 2003.

¹² sGS 216.1.

Semester- und Schuljahresbeginn

Art. 6. In dienstrechtlicher Hinsicht beginnen das Schuljahr und das Wintersemester am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. April.

Versicherungskasse

Art. 7. Das Personal wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert.

2. Rektorat

Besoldung

Art. 8. Die Besoldung des Rektorats mit Ausnahme der Konventsvertretung wird vom Hochschulrat festgelegt.

3. Dozierende

Anforderungen

Art. 9. Dozierende verfügen über einen Hochschulabschluss, in der Regel im zu unterrichtenden Fachgebiet, über erwachsenen-didaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung. Von der Anforderung des Hochschulabschlusses kann im Einzelfall, insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik, abgesehen werden, wenn die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird¹.

Jahresarbeitszeit

Art. 10. Die Jahresarbeitszeit der Dozierenden beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent nach Abzug von Feiertagen und Ferien 1940 Stunden.

Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, reduziert sich die Jahresarbeitszeit auf 1898 Stunden, ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 1856 Stunden.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Jahresarbeitszeit auf Grund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt.

Hauptamtliche Dozierende

Art. 11. Dozierende mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent können zu hauptamtlichen Dozierenden gewählt werden.

Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

Nebenamtliche Dozierende

Art. 12. Nebenamtliche Dozierende sind:

- a) nebenamtliche Dozierende mit unbefristeter Anstellung;
- b) nebenamtliche Dozierende mit befristeter Anstellung.

Die Anstellung ist befristet, wenn:

- 1. Dozierende ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben;
- 2. das Ende des Anstellungsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht;
- 3. der Umfang des Pensums nicht auf Dauer gesichert ist.

¹ Siehe auch Art. 6 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 10. Juni 1999.

Einstufung

Art. 13. Die Einstufung erfolgt nach den bezeichneten Besoldungsklassen des Staatspersonals.

Bei der Einstufung werden berücksichtigt:

- a) Ausbildung;
- b) Berufserfahrung;
- c) Leistungsauftrag;
- d) Leistung und
- e) Verantwortlichkeit.

Der Hochschulrat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Voraussetzung zur Beförderung der Dozierenden in eine höhere Lohnstufe bzw. Lohnklasse ist wenigstens das Prädikat „gute Leistungen“ in der Gesamtbeurteilung.

Hauptamtliche Dozierende können in die Lohnklassen 23 bis 31 eingestuft werden, nebenamtliche Dozierende in die Lohnklassen 22 bis 30. Ausnahmsweise können hauptamtliche Dozierende, deren Leistungen sowohl in der Lehre als auch in der Forschung und Entwicklung mit dem Prädikat "sehr gute Leistungen" beurteilt werden, in die Lohnklasse 32 eingestuft werden.

Einstufung und Beförderung in eine höhere Lohnklasse werden von der Rektorin oder vom Rektor beantragt und vom Hochschulrat beschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 23 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996¹.

Funktionszulage

Art. 14. Der Hochschulrat regelt die ständige Funktionszulage für Mitglieder der Schulleitung und für weitere Organisationseinheiten.

4. Wissenschaftliche Mitarbeitende

Anforderung

Art. 15. Wissenschaftliche Mitarbeitende verfügen über eine abgeschlossene Hochschulbildung.

Mit tutoriellen Aufgaben können Studierende und Lehrpersonen der Zielstufe beauftragt werden.

Einstufung

Art. 16. Die Einstufung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Wissenschaftliche Mitarbeitende können in die Lohnklassen 17 bis 28 eingestuft werden. Im Übrigen wird Art. 13 dieses Erlasses sinngemäss angewendet.

5. Praktikumslehrpersonen

Anforderung

Art. 17. Praktikumslehrpersonen sind Lehrende auf der Zielstufe, die für die Betreuung von Studierenden der Praktika in den berufspraktischen Studien verantwortlich und für ihre Aufgabe als Praktikumslehrperson qualifiziert worden sind.

Besoldung

Art. 18. Die Praktikumslehrpersonen werden nach den durch den Hochschulrat festgelegten Ansätzen je Praktikum entschädigt.

¹ sGS 143.2.

6. Weiteres Personal

Volksschullehrkräfte sowie administratives und technisches Personal

Art. 19. Volksschullehrkräfte, die an der Pädagogischen Hochschule Rorschach tätig sind, werden nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971¹ eingestuft. Sie können Funktionszulagen erhalten.

Administrative und technische Mitarbeitende werden nach der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996² eingereiht.

III. Schlussbestimmungen

Reglement

Art. 20. Der Hochschulrat erlässt ein Reglement zur Umsetzung dieses Erlasses.

Vollzugsbeginn

Art. 21. Dieser Erlass wird, nach Genehmigung durch den Kantonsrat, ab 1. August 2003 angewendet.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

¹ sGS 213.51.

² sGS 143.2.

Beilage 2

Besonderer Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Rorschach für das Jahr 2003

vom 18. März 2003¹³

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Leistungsauftrag:

A. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 11 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule Rorschach (sGS 216.1, abgekürzt GPHR) wird der besondere Leistungsauftrag jährlich erteilt. Er wird vom Rat der Hochschule vorbereitet (Art. 14 Abs. 2 Bst. b GPHR) von der Regierung erteilt (Art. 8 Abs. 2 Bst. c GPHR) und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen (Art. 7 Abs. 2 Bst. c GPHR). Der allgemeine Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Rorschach richtet sich nach Art. 2 und 3 des GPHR (vgl. Art. 10 Abs. 1 GPHR). Er kann weitere Aufträge enthalten und wird jährlich mit dem Staatsvoranschlag überprüft.

Der besondere Leistungsauftrag gilt für das Schuljahr 2003/04. Der Globalkredit ist für die Periode vom 1. August 2003 bis zum 31. Dezember 2003 (Rechnungsjahr 2003), d.h. für fünf Monate berechnet.

B. Beschreibung des besonderen Leistungsauftrages 2003

Die Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) nimmt am 1. August 2003 ihre Tätigkeit als neue Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf.

1. Ausbildung

Sie führt in der Ausbildung zwei ordentliche Studiengänge:

- Diplomstudiengang A (führt zur Unterrichtsberechtigung auf der Kindergarten- und auf der Primarschulstufe 1. bis 3. Klasse);
- Diplomstudiengang B (führt zur Unterrichtsberechtigung auf der Primarschulstufe 1. bis 6. Klasse).

Die Ausbildung dauert drei Jahre im Vollstudium oder maximal 5 Jahre berufsbegleitend.

Weiter werden Zusatzausbildungen für Kindergärtnerinnen und Handarbeits-/Hauswirtschaftslehrerinnen mit abgeschlossener Ausbildung für ein Diplom A oder B mit Beginn im Jahr 2004 entwickelt.

Zielvorgabe: Insgesamt 150 Studierende in beiden Diplomstudiengängen A und B.

¹³ RRB 2003/164.

2. Weiterbildung

In der modularisierten Weiterbildung der PHR sind Angebote für Ausbilderinnen und Ausbilder aufzubauen, die folgende Funktionen erfüllen:

- Praxislehrkräfte in der berufspraktischen Ausbildung;
- Kontaktpersonen in den Kontaktschulen;
- Beratungspersonen für lokale Mentorate und Gruppenmentorate;
- Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter;
- Beratungspersonen für Lernwerkstätten;

sowie folgende weitere Angebote:

- Vertiefungsstudien für amtierende Lehrkräfte aus den Studienbereichen Erziehungs- und Bezugswissenschaften, Berufs- und Studienkompetenz, Fachdidaktik „Sprache und Mathematik“, Fachdidaktik „Mensch und Umwelt“, Fachdidaktik „Gestalten, Musik und Bewegung/Sport“;
- Interne Weiterbildung von Dozierenden der PHR;
- Einführung der Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der PHR.

- Zielvorgabe:
- 200 Praxislehrkräfte in der berufspraktischen Ausbildung; Einführung ins neue Ausbildungskonzept;
 - 25 Kontaktpersonen in den Kontaktschulen; Einführung in neue Ausbildung;
 - 10 Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter; Einführung ins neue Konzept Berufs- und Studienkompetenz;
 - 20 Beratungspersonen für Lernwerkstätten;
 - 4 Tage institutsinterne Weiterbildung für 50 Dozierende (SCHILF).

3. Forschung und Entwicklung

Im Bereich von Forschung und Entwicklung ist in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen ein wissenschaftliches Zentrum in Rorschach aufzubauen.
Die PHR kann Forschungsprojekte übernehmen.

- Zielvorgabe:
- Fortsetzung des Nationalfondsprojekts „Adaptive Lehrkompetenz“ Nr. 1114-0066726.01/1 in Kooperation mit der PHS St.Gallen;
 - Durchführung des Projekts Empirische Methodik in der Ausbildung von Lehrpersonen der Basis- und Primarschulstufe. Virtuelle und tutorielle Seminare im Vergleich (Bodensee Hochschule IBH).

4. Dienstleistungen

Im Rahmen des Leistungsbereichs Dienstleistungen schafft die PHR folgende Angebote:

- Nachdiplomkurse (NDK) und Nachdiplomstudien (NDS) für Dozierende an Pädagogischen Hochschulen in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz;
- Entwicklung eines Nachdiplomkurses im Bereich von Mensch und Umwelt;
- Entwicklung eines Nachdiplomkurses „Instrumental- und Vokalunterricht an Pädagogischen Hochschulen“ in Kooperation mit der Musikhochschule Luzern;
- Freies Angebot von Weiterbildungskursen im Rahmen der Kantonalen Lehrerweiterbildung und auf dem freien Markt.

Die PHR betreibt Akquisition für weitere Dienstleistungen für Dritte.

- Zielvorgabe:
- 5 NDS-Kurse Zusatzqualifikationen für Dozierende an Pädagogischen Hochschulen für je 20 Teilnehmende;
 - 1 NDS-Spezialisierungskurs „Bildung und Erziehung von 4- bis 8-jährigen Kindern für 26 Teilnehmende“;
 - 4 Tageskurse für je 15 Teilnehmende des Schulgemeinde-Verbandes.

5. Besondere Aufbau- und Entwicklungsarbeiten

Die PHR richtet an den Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ) die Lernwerkstätten und Mediatheken für den Bereich Kindergarten und Primarschule ein.

Sie setzt die gewählten Dozierenden der PHR für besondere Aufbau- und Entwicklungsarbeiten im Bereich der einzelnen Fachschaften und Abteilungen ein.

Zielvorgabe: Betriebsaufnahme im Regionalen Didaktischen Zentrum Rorschach und Einrichten der Lernwerkstatt.

6. Qualitätsmanagement

Die PHR entwickelt ein Konzept des Qualitätsmanagements zur Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Leistungsbereichen der PHR. Die PHR baut Beratungskompetenz im Bereich Schulqualität für Dienstleistungen gegenüber Dritten auf.

Zielvorgabe: – Einführung von 20 Dozierenden ins Qualitätsmanagement (SCHILF);
– Aufnahme von 150 Studierenden in die Qualitätsevaluation (Baseline).

7. Globalbudget

Der Staatsbeitrag wird in Form eines Globalkredits beschlossen (Art. 12 GPHR). Für das Jahr 2003 wird ein Staatsbeitrag von Fr. 2'215'600.– ausgerichtet.

8. Berichtswesen (Reporting)

Die PHR fertigt einen Geschäftsbericht aus, welcher gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. c GPHR vom Rat der Hochschule zu erstellen und nach Art. 7 Abs. 2 Bst. d vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Der Geschäftsbericht enthält:

- a) Informationen über die Tätigkeiten der PHR
- b) Soll-Ist-Abweichungen und getroffene Massnahmen
- c) die für die Steuerung erforderlichen Daten, insbesondere Leistungs-, Qualitäts-, Kosten- und Personaldaten
- d) die Daten für die zusammengezogene Rechnung der PHR.

9. Controlling

Für die Sicherstellung des Controllings ist der Hochschulrat verantwortlich.

Das Rechnungswesen wird gemäss Art. 9 GPHR durch die kantonale Finanzkontrolle geprüft.

Die Aufsicht hat die Regierung (Art. 8 GPHR).

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler